

---

**1166/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 29.01.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

## **Anfragebeantwortung**

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1149/3 der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Zur vorliegenden Anfrage möchte ich grundsätzlich festhalten, dass Trinkwasser den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen nur dann unterliegt, wenn es als Lebensmittel gemäß § I Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86/1975 idgF., in Verkehr gebracht wird. Das Inverkehrbringen von Trinkwasser wird durch die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung), BGBl. II Nr. 304/2001, geregelt.

Mit der Trinkwasserverordnung wurde die Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch („Trinkwasserrichtlinie“) in österreichisches Recht umgesetzt. Damit wurden die Werte der Parameter und Indikatorparameter - im Speziellen auch von Atrazin, Desethylatrazin, Bentazon und von Nitrat - den aktuellen verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst.

Die Überwachung des Verkehrs der durch das Lebensmittelgesetz 1975 erfassten Waren - darunter auch von Trinkwasser - obliegt im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung dem Landeshauptmann als zuständiger Behörde. Dieser ist für den Vollzug und die Kontrolle zuständig und hat Maßnahmen und Vorkehrungen im Einzelfall mit Bescheid zu verfügen.

**Fragen 1 bis 6 und 7a:**

**Ausnahmen gemäß der Trinkwasser-Ausnahmereverordnung, BGBl. Nr. 384/1993 in der Fassung BGBl. Nr. 297/1996:**

Für belastetes Trinkwasser konnte die zuständige Behörde gemäß Trinkwasser-Ausnahmereverordnung, BGBl. Nr. 384/1993 in der Fassung BGBl. Nr. 297/1996,

ausschließlich die Anwendung der Grenzwerte von Pestiziden gemäß Trinkwasser-Pestizidverordnung, BGBl. Nr. 448/1991 idGF., nicht aber von Nitrat aussetzen. Den Ausnahmebescheiden, die gemäß dieser Verordnung erlassen wurden, ist nicht zu entnehmen, wie viele Einwohner versorgt werden und/oder wie viel Wasser pro Tag entnommen wird. Eine Auflistung jener Wasserversorgungsanlagen, die die zulässigen Höchstkonzentrationen nicht eingehalten hatten, war in der Verordnung ebenfalls nicht vorgesehen.

Jene Wasserversorgungsanlagen, aus denen mehr als 1000m<sup>3</sup> Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen wurden bzw. die mehr als 5000 Einwohner versorgten und die in den Jahren 1999 bis 2001 eine Ausnahmegenehmigung erhalten hatten, sind in der beiliegenden Tabelle I aufgelistet.

Die Tabelle I wurde dem Trinkwasserbericht 1999 - 2001 entnommen, der gemäß § 36 Abs. 4 des Lebensmittelgesetzes 1975 zur Information der Verbraucher und Verbraucherinnen erstellt wurde und der zugleich der Bericht an die Europäische Kommission im Sinne des Anhangs I der Entscheidung 95/337/EG der Kommission zur Änderung der Entscheidung 92/446/EWG über die Fragebögen zu den Wasserrichtlinien ist.

Der genannte Trinkwasserbericht 1999 - 2001 wird der Öffentlichkeit auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen auch als download zur Verfügung gestellt. Daten von Wasserversorgungsanlagen, aus denen weniger als 1000m<sup>3</sup> Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen werden bzw. die weniger als 5000 Einwohner versorgen, liegen meinem Ressort nicht vor. Diese Daten liegen in den zuständigen Stellen der Länder auf und werden in den nächsten Trinkwasserbericht einfließen.

#### **Ausnahmen gemäß der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001:**

Gemäß § 8 Abs. 1 Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, kann die zuständige Behörde (Landeshauptmann) über Antrag des Betreibers der Wasserversorgungsanlage die Anwendung der Parameterwerte des Anhangs 1 Teil B (Chemische Parameter) befristet auf maximal 3 Jahre aussetzen, wenn die Parameterwerte nicht entsprechen und sofern die ortsübliche Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann. Eine weitere auf 3 Jahre befristete Aussetzung der Anwendung der Parameterwerte ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Ausnahmebescheide gemäß § 8 Trinkwasserverordnung, die Wasserversorgungsanlagen betreffen, aus denen weniger als 1000m<sup>3</sup> Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen werden bzw. die weniger als 5000 Einwohner versorgen und die erstmalig erlassen worden sind, sind für die Dauer der im Bescheid vorgesehenen Frist von der zuständigen Behörde aufzubewahren und auf Anfrage an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen weiterzuleiten. Wenn Wasserversorgungsanlagen betroffen sind, aus denen mehr als 1000m<sup>3</sup> Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen werden bzw. die mehr als 5000 Einwohner versorgen, sind die Ausnahmebescheide gemäß § 8 Trinkwasserverordnung jedoch unverzüglich von der zuständigen Behörde dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen weiterzuleiten. Dies gilt auch für Bescheide, die Wasserversorgungsanlagen betreffen, aus denen weniger als 1000m<sup>3</sup> Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen werden, die aber zum zweiten Mal erlassen worden sind.

Wie den obigen Erläuterungen zu entnehmen ist, liegen meinem Ressort lediglich jene Ausnahmebescheide gemäß § 8 Trinkwasserverordnung vor, die Wasserversorgungsanlagen betreffen, aus denen mehr als 1000m<sup>3</sup> Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen werden bzw. jene, die zwar Wasserversorgungsanlagen betreffen, aus denen weniger als 1000m<sup>3</sup> Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen werden, die aber zum zweiten Mal erlassen worden sind (derzeit nicht relevant) und die von der zuständigen Behörde auch anher übermittelt worden sind.

Derzeit liegt dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ein Ausnahmebescheid gemäß § 8 Trinkwasserverordnung vor, und zwar für die Stadt Enns als Betreiber der Trinkwasserversorgungsanlage für das gesamte Stadtgebiet mit ca. 10.000 Einwohnern. Es handelt sich um die erstmalige Aussetzung der Anwendung der Parameterwerte für die Parameter Atrazin, Desethylatrazin und Bentazon des Anhangs I Teil B nach der neuen Trinkwasserverordnung. Der Bescheid wurde zeitlich bis 1. Juli 2005 befristet und mit den in Tabelle 2 angeführten höchstzulässigen Werten für die genannten Parameter mit entsprechendem Überwachungsprogramm erlassen.

Da Ausnahmebescheide von Betreibern von Wasserversorgungsanlagen, aus denen im Durchschnitt weniger als 1000m<sup>3</sup> Wasser pro Tag entnommen werden, durch die zuständige Behörde nicht übermittelt werden, liegen meinem Ressort darüber hinaus keine Bescheide vor. Weiters liegen keine Daten vor, um über Überschreitungen von Grenzwerten von Atrazin, Desethylatrazin, Bentazon oder Nitrat Auskunft geben zu können. Diese Daten liegen in den zuständigen Stellen der Länder auf.

#### **Fragen 7b und 7c:**

Die Parameterwerte der Trinkwasserverordnung beruhen auf den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für maximale Gehalte von Stoffen in Trinkwasser (Guidelines for drinking-water quality, Geneva, 1996) und berücksichtigen auch das Vorsorgeprinzip. Sie sind die oberen Begrenzungen der Gehalte von Inhaltsstoffen und Mikroorganismen, die nicht überschritten werden dürfen. Die von der WHO festgesetzten Werte für die einzelnen Parameter beruhen auf einer „vorläufig tolerierbaren wöchentlichen Aufnahme (provisional tolerable weekly intake - PTWI)“ pro kg Körpergewicht. Sie stellen zulässige Höchstkonzentrationen bzw. Grenzwerte dar. Diese sind so gewählt worden, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch ein Leben lang ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet werden kann und bieten daher ein hohes Gesundheitsschutzniveau. Die im Anhang I der Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen diesem Ziel. Die Verordnung enthält deshalb die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser.

Bei der Festsetzung von Grenzwerten wird davon ausgegangen, dass ein Schadstoff erst ab einem bestimmten Wert gesundheitsschädlich wirkt. Die Grenzwerte orientieren sich in erster Linie am Vorsorgeprinzip, d.h. dass bei kurzfristiger und geringfügiger Überschreitung keine unmittelbare Gefahr gegeben ist. Üblicherweise werden für die Festlegung von Grenzwerten sogenannte „TDI (tolerable daily intake - tolerierbare tägliche Aufnahme)-Werte“ herangezogen, die diejenige Dosis eines Stoffes angeben, welche nach dem gegenwärtigen Kenntnis-

stand bei lebenslanger täglicher Aufnahme nicht zu Gesundheitsstörungen beim Menschen führt. Die TDI-Werte werden anhand von derjeniger Dosis eines Stoffes, bei der gerade noch kein schädlicher Effekt feststellbar ist (no observed adverse effect level - NOAEL) und unter Berücksichtigung der Verzehrgewohnheiten sowie einer Sicherheitsspanne (üblicherweise ein Faktor von 100) errechnet.

Wie den obigen Erläuterungen zu entnehmen ist, wurden die Werte der chemischen Parameter auf eine lebenslange Aufnahme abgestellt. Da kurzfristige Überschreitungen kein akutes gesundheitliches Risiko darstellen, wurde in der Verordnung für die zuständige Behörde die Möglichkeit geschaffen, die Anwendung der Parameterwerte befristet auszusetzen, wenn die Parameterwerte nicht entsprechen und sofern die ortsübliche Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann.

**Frage 7 d:**

Gemäß der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) sichert eine gute Wasserqualität die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und die Mitgliedstaaten sollen die zur Trinkwasserentnahme genutzten Gewässer ausweisen und die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/83/EG (Trinkwasserrichtlinie) sicherstellen. Gemäß dem Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959, BGBl. I Nr. 82/2003, für welches das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig ist, sind alle Gewässer einschließlich des Grundwassers im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe entsprechender Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann und dass insbesondere Grundwasser sowie Quellwasser als Trinkwasser verwendet werden kann.

Von Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit ist das Zusammenwirken zwischen Lebensmittel- und Wasserrechtsbehörde (beide Materien vollzieht der Landeshauptmann) im § 8 Abs. 7 der Trinkwasserverordnung berücksichtigt, in dem es heißt, dass vor Ablauf der Frist des Bescheides gemäß § 8 Abs. 1 die zuständige Behörde (§ 35 Lebensmittelgesetz 1975) überprüft, ob entsprechende Fortschritte - insbesondere im Hinblick auf die von der Wasserrechtsbehörde getroffenen oder sonstigen Maßnahmen - erzielt worden sind.

Beilage

**BEILAGE ZU 1149/J:**

**Tabelle 1:** Jahresüberblick 1999, 2000 und 2001 über Ausnahmegenehmigungen für Wasserversorgungsanlagen (WVA), die mehr als 5000 Einwohner versorgen bzw. aus denen mehr als 1000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen werden (Basis: Trinkwasser-Pestizidverordnung, BGBl. Nr. 448/1991; Trinkwasser-Ausnahmeverordnung, BGBl. Nr. 384/1993, in der geltenden Fassung)

Bundesland	Name, Ort und Versorgungsgebiet der WVA	Zahl der versorgten Bevölkerung	Wassermenge (m <sup>3</sup> pro Tag)	Grund der Ausnahme	Überschreitung des Wertes (µg/l)	Betroffener Parameter	Genehmigter höchstzulässiger Wert (µg/l)	Aussetzung von - bis	Art der Überwachung und Maßnahmen
Niederösterreich	Stadtgemeinde Stockerau, WVA Stockerau, Brunnen Süd I	15.700	5.500		> 0,1	Desethylatrazin	0,30	10.05.1999 - 10.05.2003	Seit 2001 unter der ZHK
Niederösterreich	NÖSWAG - NÖ Siedlungswasserbau GmbH, WVA Schmidatal, Brunnen Ziersdorf 1-2	16.200			> 0,1	Atrazin	0,60	02.07.1999 - 02.07.2003	
Niederösterreich	NÖSWAG - NÖ Siedlungswasserbau GmbH, WVA Rußbachtal und Bisamberg-Langenzersdorf, Brunnen 1, 2A und 3	44.200			> 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1	Desethylatrazin Atrazin Desethylatrazin Atrazin	0,50 (Brunnen 1) 0,60 0,60 (Brunnen 2A) 0,60 (Brunnen 3)	02.07.1999 - 02.07.2003	Seit 2002 unter der ZHK
Niederösterreich	Flughafen Wien AG, WVA Flughafen Schwechat, Brunnen 1-3, Stadtgemeinde Schwechat	10.400	2250		> 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1	Atrazin Desethylatrazin Atrazin Desethylatrazin Atrazin Desethylatrazin	0,40 0,50 (Brunnen 1) 0,40 0,70 (Brunnen 2) 0,30 0,60 (Brunnen 3)	02.07.1999 - 02.07.2003	
Niederösterreich	Stadtgemeinde Amstetten, WVA Amstetten, Quellen Ulmerfeld I und II - Notversorgung	22.600	5.000		> 0,1	Atrazin	0,30	28.03.2000 - 28.03.2004	Zur Trinkwasser-notversorgung 1999 - 2000
Niederösterreich	Stadtgemeinde Gänserndorf, WVA Gänserndorf Stadt, Brunnen III, IV	5.547	1200		> 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1	Atrazin Desethylatrazin Atrazin Desethylatrazin Atrazin Desethylatrazin	1,00 1,20 (Brunnen III) 0,30 0,30 (Brunnen IV) 0,90 0,70 (Tiefbehälter)	04.04.2000 - 04.04.2004	Der Tiefbehälter enthält Mischwasser

Bundesland	Name, Ort und Versorgungsgebiet der WVA	Zahl der versorgten Bevölkerung	Wassermenge (m <sup>3</sup> pro Tag)	Grund der Ausnahme	Überschreitung des Wertes (µg/l)	Betroffener Parameter	Genehmigter höchstzulässiger Wert (µg/l)	Aussetzung von - bis	Art der Überwachung und Maßnahmen
Oberösterreich	TWVA Enns, Stadtamt Enns	10.611		Leichte Überschreitung der ZHK, Trinkwasserversorgung kann nicht anders sichergestellt werden	> 0,1 > 0,1 > 0,1	Atrazin Desethylatrazin Bentazon	1,00 Summe der Pestizide (Atrazin, Desethylatrazin, Bentazon)	01.07.1998 - 01.07.2002	Keine Maßnahmen für Atrazin (Desethylatrazin), da seit 01.01.1994 Anwendungsverbot
Oberösterreich	TWVA Traun, Stadtamt Traun	23.470		Leichte Überschreitung der ZHK, Trinkwasserversorgung kann nicht anders sichergestellt werden	> 0,1 > 0,1	Atrazin Desethylatrazin	0,50 1,00	01.07.1995 - 01.07.1999 01.07.1994 - 01.07.1998	Keine Maßnahmen für Atrazin (Desethylatrazin), da seit 01.01.1994 Anwendungsverbot
Oberösterreich	TWVA Traun, Stadtamt Traun	23.470		Leichte Überschreitung der ZHK, Trinkwasserversorgung kann nicht anders sichergestellt werden	> 0,1 > 0,1	Atrazin Desethylatrazin	0,25 0,50	01.07.1999 - 01.07.2003 01.07.1998 - 01.07.2002	Keine Maßnahmen für Atrazin (Desethylatrazin), da seit 01.01.1994 Anwendungsverbot
Oberösterreich	TWVA Laakirchen, Marktgemeinde Laakirchen	9.130		Leichte Überschreitung der ZHK, Trinkwasserversorgung kann nicht anders sichergestellt werden	> 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1	Atrazin Desethylatrazin Atrazin Desethylatrazin Atrazin Desethylatrazin Atrazin Desethylatrazin	0,20 0,30 (Wimberger) 0,30 0,30 (Grafing) 1,40 1,00 (Hilzing) 0,20 0,40 (Ölling)	01.07.1995 - 01.07.1999 01.07.1994 - 01.07.1998 01.07.1995 - 01.07.1999 01.07.1994 - 01.07.1998 01.07.1995 - 01.07.1999 01.07.1994 - 01.07.1998 01.07.1995 - 01.07.1999 01.07.1994 - 01.07.1998	Keine Maßnahmen für Atrazin (Desethylatrazin), da seit 01.01.1994 Anwendungsverbot
Oberösterreich	TWVA Laakirchen, Marktgemeinde Laakirchen	9.130		Leichte Überschreitung der ZHK, Trinkwasserversorgung kann nicht anders sichergestellt werden	> 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1 > 0,1	Atrazin Desethylatrazin Atrazin Desethylatrazin Atrazin Desethylatrazin	0,20 0,30 (Wimberger) 0,30 0,30 (Grafing) 1,40 1,00 (Hilzing) 0,20 0,40 (Ölling)	01.07.1999 - 01.07.2003 01.07.1998 - 01.07.2002 01.07.1999 - 01.07.2003 01.07.1998 - 01.07.2002 01.07.1999 - 01.07.2003 01.07.1998 - 01.07.2002 01.07.1999 - 01.07.2003 01.07.1998 - 01.07.2002	Keine Maßnahmen für Atrazin (Desethylatrazin), da seit 01.01.1994 Anwendungsverbot
Oberösterreich	WW Scharlinz, SBL-Stadtbetriebe Linz	183.504		Leichte Überschreitung der ZHK, Trinkwasserversorgung kann nicht anders sichergestellt werden	> 0,1 > 0,1	Atrazin Desethylatrazin	0,50 0,72	01.07.1995 - 01.07.1999 01.07.1994 - 01.07.1998	Keine Maßnahmen für Atrazin (Desethylatrazin), da seit 01.01.1994 Anwendungsverbot

Bundesland	Name, Ort und Versorgungsgebiet der WVA	Zahl der versorgten Bevölkerung	Wassermenge (m <sup>3</sup> pro Tag)	Grund der Ausnahme	Überschreitung des Wertes (µg/l)	Betroffener Parameter	Genehmigter höchstzulässiger Wert (µg/l)	Aussetzung von - bis	Art der Überwachung und Maßnahmen
Oberösterreich	WW Scharlinz, SBL-Stadtbetriebe Linz	183.504		Leichte Überschreitung der ZHK, Trinkwasserversorgung kann nicht anders sichergestellt werden	> 0,1 > 0,1	Atrazin Desethylatrazin	0,40 0,50	01.07.1999 - 01.07.2003 01.07.1998 - 01.07.2002	Keine Maßnahmen für Atrazin (Desethylatrazin), da seit 01.01.1994 Anwendungsverbot
Oberösterreich	WW Fischdorf, SBL-Stadtbetriebe Linz	183.504		Leichte Überschreitung der ZHK, Trinkwasserversorgung kann nicht anders sichergestellt werden	> 0,1 > 0,1	Atrazin Desethylatrazin	0,50 0,54	01.07.1995 - 01.07.1999 01.07.1994 - 01.07.1998	Keine Maßnahmen für Atrazin (Desethylatrazin), da seit 01.01.1994 Anwendungsverbot
Oberösterreich	WW Haid, SBL-Stadtbetriebe Linz	183.504		Leichte Überschreitung der ZHK, Trinkwasserversorgung kann nicht anders sichergestellt werden	> 0,1 > 0,1	Atrazin Desethylatrazin	0,50 1,10	01.07.1995 - 01.07.1999 01.07.1994 - 01.07.1998	Keine Maßnahmen für Atrazin (Desethylatrazin), da seit 01.01.1994 Anwendungsverbot
Oberösterreich	GruppenWV Kremstal, Gemeindeamt Schlierbach	> 5.000		Leichte Überschreitung der ZHK, Trinkwasserversorgung kann nicht anders sichergestellt werden	> 0,1 > 0,1	Atrazin Desethylatrazin	0,75 0,53	01.07.1995 - 01.07.1999 01.10.1994 - 01.10.1998	Keine Maßnahmen für Atrazin (Desethylatrazin), da seit 01.01.1994 Anwendungsverbot
Oberösterreich	GruppenWV Kremstal, Gemeindeamt Schlierbach	> 5.000		Leichte Überschreitung der ZHK, Trinkwasserversorgung kann nicht anders sichergestellt werden	> 0,1 > 0,1	Atrazin Desethylatrazin	0,3 0,3	01.07.1999 - 01.07.2003 01.10.1998 - 01.10.2002	Keine Maßnahmen für Atrazin (Desethylatrazin), da seit 01.01.1994 Anwendungsverbot
Steiermark	Grazer Stadwerke AG, Wasserwerk Graz-Feldkirchen, Graz	70.000 Trinkwasserversorgung bei Ausfall anderer Wasserwerke	226.244		> 0,1 > 0,1	Atrazin Desethylatrazin	0,20 0,20	30.06.2000 - 30.06.2002	Dient zur Trinkwasserversorgung
Steiermark	Wasserverband Grazerfeld Südost, Hausmannstätten	16.500	2.700		> 0,1	Desethylatrazin	0,20	30.06.2000 - 30.06.2002	
Steiermark	Wasserverband Umland Graz, Hausmannstätten	30.000	3.200		> 0,1	Desethylatrazin	0,25	30.06.2000 - 30.06.2002	
Steiermark	Wasserverband Grenzland Südost, Brunnenanlage Gosdorf, Fehring	25.000	2.400		> 0,1	Desethylatrazin	0,20	30.06.2000 - 30.06.2002	
Steiermark	Stadtgemeinde Mureck	25.000	2.400		> 0,1	Desethylatrazin	0,35	03.10.2000 - 30.09.2002	
Steiermark	Leibnitzer Feld Wasserversorgung GmbH, Leibnitz	95.000	6.400		> 0,1 > 0,1	Atrazin Desethylatrazin	0,20 0,40	03.10.2000 - 30.09.2002	

**Tabelle 2: Ausnahmegenehmigungen für Wasserversorgungsanlagen (WVA), die mehr als 5000 Einwohner versorgen bzw. aus denen mehr als 1000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen werden gemäß § 8 Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001**

Bundesland	Name, Ort und Versorgungsgebiet der WVA	Zahl der versorgten Bevölkerung	Wassermenge (m <sup>3</sup> pro Tag)	Grund der Ausnahme	Überschreitung des Wertes (µg/l)	Betroffener Parameter	Genehmigter höchstzulässiger Wert (µg/l)	Aussetzung von - bis	Art der Überwachung und Maßnahmen
Oberösterreich	TWVA Enns, Stadtamt Enns, gesamtes Stadtgebiet von Enns	10.611	2.954	Leichte Überschreitung der Parameterwerte, Trinkwasserversorgung kann nicht anders sichergestellt werden	> 0,1 > 0,1 > 0,1	Atrazin Desethylatrazin Bentazon	0,20 0,25 0,25	01.07.2002 - 01.07.2005	Alle 6 Monate; Keine weiteren Maßnahmen für Atrazin und Desethylatrazin, da seit 01.01.1994 Anwendungsverbot